

Gemeinderatssitzung
am 27.07.2022



Öffentlicher Teil
Vorlage 2022-04-12

Bearbeiterin: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 792

TOP 12

Übernachtungsteuer: Erfassung von beruflich veranlassenen Übernachtungen; Neuerlass der Übernachtungssteuersatzung

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Der Gemeinderat hat am 22. Juni 2016 beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine Übernachtungsteuer einzuführen. Bei der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Gemeinde Rheinhausen (Übernachtungssteuersatzung) hat sich die Gemeinde Rheinhausen an der entsprechenden Satzung der Stadt Freiburg orientiert.

Die bisherigen Steuereinnahmen betragen seit Einführung der Übernachtungsteuer 115.533 EUR, in den einzelnen Jahren wie folgt:

2017: 24.004,32 EUR
2018: 22.905,22 EUR
2019: 22.322,49 EUR
2020: 13.438,86 EUR
2021: 32.862,11 EUR

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung einer Aufwandsteuer für Übernachtungen bestätigt. Gegenstand in dem Verfahren war u.a. die Übernachtungssteuersatzung der Stadt Freiburg gewesen.

Die Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Rheinhausen nimmt neben Minderjährigen auch beruflich veranlasste Übernachtungen von der Besteuerung aus. In seinem Beschluss vom 22. März 2022 führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Gesetzgeber beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung ausnehmen kann, dies aber nicht muss.

Da die Prüfung der beruflichen Veranlassung immer wieder zu erheblichen Aufwand und Unmut in den Beherbergungsbetrieben führt, soll die Besteuerung künftig einheitlich erfolgen, d.h. es kommt für die Entstehung der Übernachtungsteuer zukünftig nicht mehr darauf an, ob der Grund in einer touristischen, beruflichen oder sonstigen Veranlassung liegt.

B Lösung

Die bestehende Übernachtungssteuersatzung ist entsprechend anzupassen. Die bisherigen Ausführungen zu beruflich veranlassenen Übernachtungen sind zu streichen. Dies betrifft §§ 2 Absatz 4 bis Absatz 6, 5 Absatz 3, 7 Absatz 4, 11 Absatz 3, 12 Absatz 1 Nummer 4 der aktuellen Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juni 2016. Zudem ist § 2 Absatz 1 der Satzung ist zu ändern; es entfällt die Beschränkung auf entgeltliche private Übernachtungen. Ansonsten wurden in dem anliegenden Satzungsentwurf keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich anstelle einer Änderungssatzung der Erlass einer neuen Satzung. Den Beherbergungsbetrieben soll ein zeitlicher Vorlauf gegeben werden, um sich auf die zukünftige Rechtslage einstellen zu können. Die Satzung soll daher erst mit Beginn des vierten Quartals zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen, die beruflich veranlasste Übernachtungen von der steuerlichen Veranlagung ausnehmen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Mehreinnahmen, die jedoch voraussichtlich nur einen Bruchteil der bisherigen Steuereinnahmen ausmachen werden, da die überwiegende Mehrzahl der Übernachtungen auf Besucher des Europa-Parks entfällt.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf einer Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Gemeinde Rheinhausen (Übernachtungssteuersatzung), Stand: 27. Juli 2022.

Der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 zu den Verfahren 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 354/16 kann im Internet abgerufen werden unter:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/03/rs20220322_1bvr286815.pdf?__blob=publicationFile&v=2

bzw. <https://t1p.de/jekt2>

G Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Rheinhausen erlässt die anliegende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Gemeinde Rheinhausen (Übernachtungssteuersatzung). Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übernachtungssteuersatzung vom 22. Juni 2016 außer Kraft.